



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Vorstand des Zweckverbands
„NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-03 u 02/3-2018/6**
Dokument-Nr.: **2023/918937**
Ihr Zeichen: FB 230
Ihre Berichte vom: 5. Juni 2023
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon/ Fax: 06151 12 5614 / 06151 12 4610
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum: 28. Juni 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ nach § 35 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung hat die erste Nachtragssatzung für 2023 am 24. Mai 2023 beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Bericht vom 31. Mai 2023 am 5. Juni 2023 per E-Mail.

I.

Genehmigung der ersten Nachtragssatzung 2023

Hiermit genehmige ich gem. § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 97a Nr. 5 HGO i. V. m. die erste Nachtragssatzung 2023 mit dem in § 4 der ersten Nachtragssatzung des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.500.000 €

(i. W.: „drei Millionen fünfhunderttausend Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht erhöht wurde, nach § 105 Abs. 2 HGO

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II.

Feststellungen zur Haushaltslage

Der Erlass einer Nachtragssatzung war notwendig, da der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 1,1 Millionen Euro erhöht werden musste, um das Ausbauprojekt mit angepasster Kostenkalkulation, wie im Vorbericht zum ersten Nachtrag 2023 seitens des Zweckverbandes nachvollziehbar dargelegt, durchführen zu können.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes ist auch nach den Daten zum ersten Nachtrag 2023 insgesamt als **gesichert** zu bewerten.

Da sich keine Änderungen im Vergleich zur Haushaltsgenehmigung 2023 ergeben, ist der Ergebnishaushalt weiterhin ausgeglichen.

Die Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts (Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung aus laufender Verwaltungstätigkeit) sind weiterhin nicht einschlägig, da der Zweckverband keine ordentlichen Tilgungszahlungen zu leisten hat.

Auch in der ersten Nachtragssatzung für 2023 ist die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO nicht genehmigungsbedürftig, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Bedarf der Verpflichtungsermächtigungen wurde nachvollziehbar dargelegt.

Für die Planungsjahre 2024, 2025 sowie 2026 ergibt sich gegenüber dem Haushalt 2023 auf der Aufwandsseite eine Erhöhung bei den Abschreibungen und auf der Ertragsseite in gleicher Höhe eine Erhöhung bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen. Die Veränderungen der mittelfristigen Ergebnisplanung sind daher ergebnisneutral.

In der mittelfristigen Finanzplanung erhöhen sich für das Planungsjahr 2024 die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und aus Investitionsbeiträgen sowie die Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen von ursprünglich 1,5 Millionen Euro auf 2,6 Millionen Euro. Der Saldo aus Investitionstätigkeit bleibt daher unverändert.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde unverändert auf 3,5 Millionen Euro festgesetzt. Dieser dient ausschließlich der investiven Vorfinanzierung. Zur Endfinanzierung sind vorrangig Bundes- und Landesförderungen vorgesehen, die jedoch nachschüssig ausgezahlt werden. Sowohl die Summe der Einzahlungen als auch die der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich im Jahr 2023 auf jeweils 3,5 Millionen Euro. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist daher auch ohne Vorlage einer Liquiditätsplanung plausibel und gem. § 97a Nr. 5 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO genehmigungsfähig.

Bezüglich der Haushaltslage des Zweckverbands verweise ich – auch zur Vermeidung von Wiederholungen – auf meine haushaltswirtschaftlichen Feststellungen und Anmerkungen in der Genehmigung vom 30. Dezember 2022, Az.: w. o., zum ursprünglichen Haushalt für das Haushaltsjahr 2023.

III.

Bekanntgabe in der Versammlungsversammlung

Diese Verfügung ist gemäß § 7 Abs. 2 KGG und § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise der Versammlungsversammlung bekanntzugeben.

Ich bitte, mir die Bekanntmachung nachzuweisen.

IV.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 97 Abs. 4 und § 98 Abs. 4 HGO wird gebeten.

Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden vor dem:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Horst Kreher

